

News

2/2019

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in den NEWS dieser Ergänzungslieferung finden Sie kurz und knapp den erforderlichen Überblick über wichtige aktuelle europäische und nationale Regelungsaspekte.

Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung

Durch die Verordnung 2019/957 wird Anhang XVII der REACH-Verordnung um den neuen Eintrag 73 zu (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorocetyl)-silantriol und TDFAs ergänzt. Diese Stoffe dürfen ab dem 2. Januar 2021 in Sprühprodukten zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit weder einzeln noch in beliebiger Kombination bei einer Konzentration von 2 ppb oder höher bezogen auf das Gewicht der organische Lösungsmittel enthaltenden Gemische in Verkehr gebracht werden. De facto dürfte dies einem Verbot gleichkommen.

Für gewerbliche Verwendungen dürfen diese Stoffe weiterhin in Verkehr gebracht werden. Allerdings ist dies mit zusätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung dieser Sprühprodukte und die Inhalte der dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter verbunden.

12. Anpassung (ATP) der CLP-Verordnung

Die EU-Kommission hat die 12. ATP (Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission vom 27. März 2019) zur CLP-Verordnung am 28. März 2019 veröffentlicht.

Die 12. ATP folgt ausnahmsweise der 13. ATP, die bereits im Oktober 2018 veröffentlicht wurde, und setzt im Wesentlichen die Aktualisierungen der 6. und 7. Revision des GHS (Globally Harmonised System) in Europäisches Recht um.

Die wichtigsten Änderungen sind die

- neue Gefahrenklasse für desensibilisierte Sprengstoffe (Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische),
- neue Gefahrenkategorie pyrophore Gase innerhalb der Gefahrenklasse brennbarer Gase,
- Kriterien für Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln,
- allgemeinen Bestimmungen zur Einstufung von Aerosolformen von Gemischen; und
- Einzelheiten der Definitionen und Einstufungskriterien für die folgenden Gefahrenklassen
 - Sprengstoffe,
 - brennbare Gase,
 - brennbare Flüssigkeiten,
 - brennbare Feststoffe,
 - akute Toxizität,
 - Ätzung/Reizung der Haut,
 - schwere Augenschäden/Augenreizung,
 - Sensibilisierung der Atemwege und Haut,
 - Keimzellmutagenität,
 - Karzinogenität,
 - Reproduktionstoxizität,
 - spezifische Zielorgan-Toxizität und
 - Aspirationsgefahr.

Änderungen wurden auch in einige Gefahren- und Sicherheitshinweise – H- bzw. P-Sätze – aufgenommen.

Die 12. ATP tritt am 17. Oktober 2020 in Kraft. Stoffe und Gemische können aber schon vor dem 17. Oktober 2020 in Einklang mit dieser Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.

TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Die Anpassungen in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ beziehen sich u.a. auf

- die Auf- bzw. Abrundungsregeln für errechnete AGW für Kohlenwasserstoffgemische (gerundete RCP-Grenzwerte),
- die Anwendung von Arbeitsplatzgrenzwerten, wenn die Zusammensetzung eines Kohlenwasserstoffgemisches nicht bekannt ist,
- die Neuaufnahme von Stoffen mit AGW, u.a. 4-Chloranilin, Diethylbenzole, Kokosnussöl, Glutarsäure.
- stoffspezifische Änderungen der gelisteten AGW, u.a. für Chloressigsäure, 1-Hexanol, Dimethoxymethan, 1,1,1-Trichlorethan und
- die Löschung von 5 Stoffeinträgen (langkettige Alkohole).

TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“

Die Anpassungen in der TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“ beziehen sich u.a. auf

- die Aktualisierung der Verweise (hier: die AMR 6.2 „Biomonitoring“)
- die Neuaufnahme von Stoffen, u.a. Aluminium, Tetrachlorethylen und Toluol
- die Löschung des Eintrages für Ethylenglykoldinitrat.

TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

Die umgesetzte Anpassung in der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ bezieht sich auf die Aktualisierung der Stoffeinträge für Trichlorethen und Benzol.